

II-3635 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1974 07 22

Z1. 53.772-G/74

1707 / A.B.

zu 1706 / J.

22. Juli 1974

Präs. BM

Beantwortung

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Zeillinger und Genossen (FPÖ), Nr. 1706/J, vom 21. Juli 1974, betreffend Einfuhr von unentrichtetem Rundholz.

Anfrage:

1. Hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Holzverwertungsgesellschaft m.b.H. bezüglich der Einfuhr von unentrichtetem russischen Rundholz eine Ausnahme- genehmigung erteilt und - wenn ja - mit welcher Begründung?
2. In wievielen Fällen ist es bisher zu derartigen Ausnahme- genehmigungen gekommen?
3. Haben Sie die in Rede stehende Veröffentlichung der Zeitschrift "Holz-Kurier" zum Anlaß genommen, um bei der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste eine umfassende Stellungnahme anzufordern und - wenn ja - wie lautet diese in den wesentlichen Punkten?

Antwort:Zu 1.:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in Anwendung des § 8 Abs.2 des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBI. Nr. 115/1962, über Maßnahmen zum Schutz des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, gegenüber der Firma Holzverwertungsgesellschaft m.b.H. Deutschlandsberg das inländische Sägewerk als den Ort bestimmt, an dem das Holz außerhalb der Eintrittsstelle zu behandeln ist. Eine Behandlung des Holzes an der Eintrittsstelle Jennersdorf war aus technischen Gründen nicht möglich.

- 2 -

Einem Bericht des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Mai 1974 ist zu entnehmen, daß durch die getroffenen Maßnahmen keine Gefahr einer Schädlingsvermehrung mehr bestand und unter Voraussetzung eines durchgehenden raschen Transportes des Holzes ohne ungeschützter Zwischenlagerung der Import ungefährlich erschien. Die Kontrolle des Holzes wurde von der örtlichen Forstbehörde laufend fortgesetzt.

In der Zwischenzeit wurde das bewilligte Einfuhrkontingent erfüllt; derzeit treffen keine Lieferungen aus der UdSSR für die genannte Firma ein.

Was die im diesbezüglichen Artikel des "Holzkurier" zitierte Gewässerverunreinigung betrifft, handelt es sich nach einem Gutachten des Laboratoriums der Gewässergüteaufsicht beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Zahl LBD Ia-460/1 Ho 5/2-1974 vom 1. März 1974, um eine Auslaugung von Gerbstoffen und Harzsäuren aus den Rindendeponien.

Die Firma wird in Zukunft von der Behörde dazu angehalten werden, Vorsorge zu treffen, daß die Auslaugungsprodukte nicht in ein Oberflächengewässer gelangen können bzw. Oberflächen- und Niederschlagswässer von den Rindenablagerungen verläßlich ferngehalten werden.

Im übrigen werden Rindenablagerungen stets einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, wobei entsprechende Schutzvorkehrungen vorzunehmen sein werden.

Zu 2.:

Wie den Ausführungen zu Pkt. 1. zu entnehmen ist, handelt es sich um keine Ausnahmegenehmigung, sondern um eine Maßnahme gemäß § 8 Abs.2 des Gesetzes, von der auch in anderen Fällen Gebrauch gemacht wird.

Zu 3.:

Die Gründe, die die Österreichischen Bundesforste zur Verpachtung des Sägewerkes Neuberg veranlaßt haben, sind mir bekannt. Der Verpachtung der Säge Neuberg an die Holzverwertungsgesellschaft m.b.H. Deutschlandsberg liegt folgende Problematik zugrunde:

Säge Neuberg:

Die bestehende Sägewerksanlage wurde 1953 fertiggestellt. Nach 20-jährigem Betrieb mit 624.000 fm eingeschnittenem Rundholz war diese Sägewerksanlage technisch veraltet, weitgehend verbraucht und daher im zunehmenden Maße stör- und reparaturanfällig.

Für die Österreichischen Bundesforste ergab sich somit die Notwendigkeit, in nächster Zeit Investitionen durchzuführen. Geplant war ein Eingatter-Sägewerk an Stelle der bestehenden Zweigatter-Anlage, der Um- und Ausbau der Rundholzkapp- und Sortieranlage und die teilweise Mechanisierung der Schnitholzmanipulation. Die notwendigen Investitionen hätten sich (Stand 1973) auf ca. 12,5 Mill. Schilling belaufen.

Dabei wäre allerdings eine Reduktion von 60 auf 30 Arbeitsplätze eingetreten. Ersatzarbeitsplätze waren jedoch nicht vorhanden.

Säge Gußwerk:

Im Gegensatz zur Säge Neuberg wurden die veralteten Anlagen erst in den Jahren 1966 und 1967 erneuert und nach überdurchschnittlicher Beanspruchung als Folge der Windwurfkatastrophe durch den Austausch beider Gattersägen und durch anderweitige technische Verbesserungen in voll leistungsfähigem Zustand erhalten. Mit 55 beschäftigten Arbeitern hat die Säge Gußwerk in den letzten Jahren zwischen 46.000 und 50.000 fm Rundholz jährlich verschnitten.

Die gesamte Anlage ist jedoch so konzipiert, daß sie bei voller Auslastung im Zweischichtbetrieb bis zu 80.000 fm jährlich, bei nur geringfügig erhöhtem Personalstand verschneiden kann. Eine solche Größenordnung würde es auch erlauben, die noch bestehenden Probleme, wie Rindenverbrennung und Holztrocknung, in rationellster Weise zu lösen.

Die Österreichischen Bundesforste waren deshalb vorerst bemüht, die unbedingt notwendige Strukturbereinigung durch den Umbau der Säge Neuberg herbeizuführen und, um neue Arbeitsplätze für die freiwerdenden Arbeitskräfte sicherzustellen, einen branchenfremden Betrieb nach Neuberg zu bringen. Leider verliefen diese Verhandlungen letztlich erfolglos.

- 4 -

In dieser Situation erschien nun ein Pachtwerber, der nicht nur sämtliche Arbeitskräfte übernehmen wollte, sondern darüber hinaus auch neue Arbeitsplätze schaffen konnte. Die Verpachtung der Säge Neuberg bot den Bundesforsten die Chance, eine umfassende Strukturbereinigung herbeizuführen, die Produktion in Gußwerk zu konzentrieren und Investitionen in Neuberg einzusparen. Der mit Wirkung vom 1. April 1974 abgeschlossene Pachtvertrag wurde vom Direktorium der Österreichischen Bundesforste einstimmig beschlossen und vom Bundesministerium für Finanzen genehmigt.

Abschließend darf bemerkt werden, daß die Personalfragen in vollem Einvernehmen mit Betriebsvertretung und Gewerkschaft unter Wahrung der erworbenen Rechte und Ansprüche geregelt wurden. Die erhöhten Transportkosten für einen Teil des nun in Gußwerk zum Einschnitt gelangenden Rundholzes sind gegenüber dem erzielten Rationalisierungseffekt belanglos. Der Rundholztransport von Neuberg nach Gußwerk wird außerdem durch den Ausbau eigener Forststraßen erheblich verkürzt.

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste hat eine Stellungnahme zu dem Beitrag in Nr. 17, Neuberg - ein Modellfall?, in Nr. 21 des "Holzkurier" veröffentlicht.

Der Bundesminister:

